

Beglaubigte Abschrift

6 K 4680/16.A**Eingegangen**

15. DEZ. 2017

R. Schmale und S. Vogel
Rechtsanwälte**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes An[REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch das Jugendamt des Hochsauerlandkreises, als
Amtsvormund, [REDACTED], Steinstraße 27, 59872 Meschede,

Gz. [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schmale und Vogel, Eichholzstra-
ße 44, 59821 Arnsberg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6680503-475,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutzes (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 30. November 2017
durch

Richter am Verwaltungsgericht Schulte-Steinberg
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Oktober 2016 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Der am [] 2000 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er Ende des Jahres 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Schreiben vom 6. Januar 2016, das am 7. Januar 2016 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einging, beantragte das Jugendamt des Hochsauerlandkreises als Amtsvormund des Klägers dessen Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 29. August 2016 führte der Kläger im Wesentlichen Folgendes aus: Er gehöre zum Stamm der Hazara. Er habe mit seiner Familie, die aus seinen Eltern und vier jüngeren Geschwistern bestehe hauptsächlich im Iran gelebt. Dort habe er bis zur fünften Klasse die Schule besucht. Danach sei er

gezwungen gewesen, mit seinem Vater in einer Sandalenfabrik zu arbeiten. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Eigentlich habe er als Mechaniker arbeiten wollen. Man habe ihm aber gesagt, dass das im Iran als Afghane nicht gehe. Im Jahr 2015 sei er aus dem Iran nach Afghanistan abgeschoben worden. Danach habe er sich während des Ramadan zwei Monate bei der Familie seines Onkels väterlicherseits in Mazar-i-Sharif aufgehalten. Die Verwandten hätten sich nicht wohl dabei gefühlt, dass er bei ihnen zuhause gewesen sei und hätten ihn auch nicht finanzieren können. Von Afghanistan sei er dann wieder zurück in den Iran gegangen. Dort habe er sich noch einen Monat aufgehalten, bevor er ausgereist sei. Im Iran könne man als Afghane nicht frei leben. Man werde auf der Straße beschimpft und habe Probleme mit der Polizei. Während der Reise habe er entschieden, nach Deutschland zu gehen. Er sei über die Türkei, Griechenland und die „Balkan-Route“ gereist und in Deutschland ca. vor neun Monaten angekommen. Das Geld für die Ausreise habe er zum Großteil von seinem Vater und, weil es nicht gereicht habe, auch von einem Onkel mütterlicherseits erhalten. Sein Vater sei heute arbeitsunfähig, weil seine linke Hand gelähmt sei.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls er nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben werde. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 12. Oktober 2016 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen Folgendes geltend macht: Er habe sein Heimatland bereits in seinem ersten Lebensjahr mit seinen Eltern verlassen, die damals wegen der schlechten Lebensbedingungen für Hazara in den Iran gegangen seien. Er sei im Iran aufgewachsen und sozialisiert worden und habe keinerlei Kenntnisse der sozialen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse in Afghanistan. Ebenso wenig sei er in Afghanistan in verwandtschaftliche oder soziale Strukturen eingebunden. Sein zweimonatiger Aufenthalt in Mazar-i-Sharif während des Ramadan im Jahr 2015 sei nicht freiwillig gewesen, sondern durch Abschiebung aus dem Iran erzwungen worden. Seine Verwandten hätten ihn nur sehr unwillig aufgenommen und ihm keinerlei Bleibeperspektive vermittelt. Zu ihnen bestehe auch kein Kontakt mehr. Da er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht sein Existenzminimum sicherstellen könnte, sei ihm Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Oktober 2016 zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie ver-

handelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Soweit das Bundesamt in Ziffer 4 des Bescheides vom 6. Oktober 2016 festgestellt hat, dass in der Person des Klägers kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides und das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des Bescheides sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 – Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan müsste der Kläger allerdings befürchten, aufgrund der dort herrschenden Lebensbedingungen einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden.

Auch wenn sich der Kläger dementsprechend zwar nicht auf individuelle, nur ihm drohende Gefahren beruft, sondern eine allgemein in Afghanistan für alleinstehende Minderjährige bestehende Gefahrenlage geltend macht, führt dies aufgrund der Intensität der im Falle einer Rückkehr zu erwartenden Gefährdungen dennoch zu einer Bejahung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Denn auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse können in ganz außergewöhnlichen Fällen Art. 3 EMRK verletzen. Dies ist der Fall, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.

Vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Bay.VGH), Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris, Rn. 16 ff., zuletzt bestätigt durch Beschluss vom 11. Januar 2017 - 13a ZB 16.30878 -, juris, unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris.

Eine hiernach zu fordernde Ausnahmesituation ist im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan gegeben, da die dortigen humanitären Verhältnisse ein menschenwürdiges Dasein des Klägers nicht zuließen.

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Im Human Development Index belegt es – trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung und kontinuierlicher Fortschritte – lediglich den 171. von 187 Plätzen. Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt durch eine schwache Investitionstätigkeit. Das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern ist aufgrund der schwierigen Sicherheitslage und einer schleppenden Regierungsbildung im Jahr 2014 sowie die hierdurch hervorgerufene politische und wirtschaftliche Lähmung des Landes weiter gesunken. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes ist die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 auf 40 % gestiegen. Die hohe Arbeitslosigkeit wird durch vielfältige Naturkatastrophen – wie Dürre, Überschwemmungen oder extreme Kälteeinbrüche – noch verstärkt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016 (Stand September 2016) (Lagebericht), S. 21 ff.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Für Rückkehrer gilt dies naturgemäß verstärkt. 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen. Nur 46 % der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser. Ende 2015 waren 8,1 Millionen Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 27 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Über eine Million Kinder leiden an akuter Mangelernährung. 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 23; Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 (UNHCR-Richtlinien), S. 30 f.

Die medizinische Versorgung leidet trotz durchaus erkennbarer und erheblicher Verbesserungen weiterhin an unzureichender Verfügbarkeit von Medikamenten und Ausstattung der Kliniken. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird darüber hinaus durch direkte Angriffe auf medizinisches Personal und auf Gesundheitseinrichtungen erschwert. Jedoch stellt auch die allgemeine Unsicherheit ein Hindernis für den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle oder dem Einfluss von regierungsfeindlichen Kräften. Aus Berichten geht hervor, dass 36 % der Bevölkerung keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung haben. Viele Familien können sich die Kosten für Medikament oder den Transport zu Gesundheitseinrichtungen nicht leisten.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 23 f.; UNHCR, UNHCR-Richtlinien, S. 30 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25.

Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger ein menschenwürdiges Dasein in Afghanistan möglich wäre. Insbesondere würde es ihm aller Voraussicht nach nicht gelingen, seinen notwendigen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

Denn der Kläger hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist daher minderjährig. Ferner ist er mit den Lebensverhältnissen in Afghanistan kaum vertraut, da er sein Heimatland bereits im ersten Lebensjahr mit seinen Eltern verlassen und sein Leben seither – mit Ausnahme eines ca. zweimonatigen Aufenthalts bei Verwandten in Mazar-i-Sharif im Jahr 2015 – im Iran verbracht hat. Hinzu kommt, dass er noch keinen Beruf erlernt hat, den er in Afghanistan ausüben und mit dem er seinen Lebensunterhalt zeitnah eigenständig sicherstellen könnte.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Kläger zumindest übergangsweise auf finanzielle oder sonstige Unterstützung von Verwandten in Afghanistan zurückgreifen könnte, um sich dort eine Existenz aufzubauen. Denn nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung hatte ihm die Familie seines Onkels väterlicherseits, bei der er sich nach seiner Abschiebung aus dem Iran im Jahr 2015 kurzzeitig aufgehalten hatte, bereits seinerzeit deutlich zu verstehen gegeben, dass er dort nicht bleiben könne und man nicht für ihn sorgen wolle. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Kläger auf die Hilfestellung anderer noch in Afghanistan lebender (näherer) Familienangehöriger hoffen könnte.

Schließlich könnte der Kläger voraussichtlich auch nicht mit nennenswerten finanziellen Zuwendungen seiner im Iran lebenden Familienangehörigen rechnen. Denn nach Angaben des Klägers ist sein Vater arbeitsunfähig und konnte ihm schon die Reise nach Deutschland nicht vollständig aus eigener Kraft finanzieren. Zudem müssen die Eltern des Klägers vier jüngere und mithin ebenfalls noch minderjährige Geschwister des Klägers versorgen.

Die aller Voraussicht nach prekäre finanzielle Lage des Klägers würde die ohnehin in erheblichem Maße bestehenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Lebensmitteln und Trinkwasser sowie beim Zugang zu medizinischer Grundversorgung verschärfen.

Bei den geschilderten Verhältnissen liegt somit ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Für den Kläger besteht die ernsthafte Gefahr, dass ihm die zur Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse erforderlichen finanziellen Mittel fehlen würden. Da keine Aussicht auf Verbesserung der Lage besteht, ist davon auszugehen, dass der Kläger Gefahr laufe, einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, die einen Mangel an Respekt für seine Würde offenbart.

Vgl. Bay.VGH, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, a.a.O., Rn. 27, unter Verweis auf Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

te (EGMR), Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09 (M.S.S. ./ Belgien und Griechenland) -, juris.

Ist nach alldem die Beklagte verpflichtet, beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen, so ist auch die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig und dementsprechend aufzuheben. Da der Kläger nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, fehlt es schließlich auch an einer Rechtsgrundlage für das in Ziffer 6 des Bescheides ausgesprochene befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg; Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann in schriftlicher Form oder auch als elektronisches Dokument

bis zum 31. Dezember 2017 nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr an das eIDAS-Durchführungsgesetz vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) und

ab dem 1. Januar 2018 nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG).

Schulte-Steinberg



Beglaubigt

Fischer, VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle